

Antrag – Thomas Kreiml

Betrifft: Staatsschutzgesetz

Seit seiner Vorstellung zieht das Polizeiliche Staatsschutzgesetz massive Kritik von weiten Teilen der Gesellschaft auf sich. In der Begutachtung und in der darauf folgenden öffentlichen Debatte gab es massive Kritik unter anderem von Richtervereinigung, Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts, Bischofskonferenz, Amnesty International, Arbeitskreis Vorratsdaten, Ärzte-, Arbeiter- und Wirtschaftskammer und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund.

Der Tenor dieser Kritik bezieht sich auf die massive Ausweitung von Überwachungsbefugnissen bei gleichzeitig massivem Abbau von Rechtsschutz, Transparenz und Aufsicht. An vielen Stellen ist das Gesetz von Misstrauen und einer pauschalen Schuldvermutung gegenüber der Bevölkerung getragen. Anstatt dass der Staat die demokratische Grundordnung schützt, untergräbt er diese und erweckt den Eindruck, er wolle sich mit diesem Gesetz vor seiner eigenen Bevölkerung schützen.

Diese Defizite wurden mittlerweile von allen Parteien erkannt. Opposition und Regierung waren sich bereits einig, die parlamentarische Kontrolle und einen ausreichenden und unabhängigen Rechtsschutz nachzurüsten. Diese Einigung wurde nach den Anschlägen von Paris im November 2015 jedoch aufgegeben und durch einen Änderungsantrag ersetzt, der lediglich die bestehende Praxis (Auskunft der Innenministerin und des Rechtsschutzbeauftragten vor dem parlamentarischen Unterausschuss und Absprache zwischen Rechtsschutzbeauftragten und seinen zwei StellvertreterInnen) kodifiziert.

In der "Analysendatenbank" werden die Daten von allen potenziell Verdächtigen und deren sozialem Umfeld, also von unbescholtenen Menschen, bis zu sechs Jahre lang gespeichert und auf Anfrage an ausländische Geheimdienste übermittelt. Dadurch wird den Personen in dieser Datenbank de facto ihr Grundrecht auf Privatsphäre und Datenschutz aberkannt. Die unklare Definition des Begriffs der "Gruppierungen" gemeinsam mit dem unzureichenden Rechtsschutz erlauben die Überwachung von ganzen Bevölkerungsgruppen ohne Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall. Darüber hinaus werden mit dieser Novelle erstmals bezahlte staatliche Spitzel (V-Leute) in Österreich eingeführt. Insgesamt wird mit dieser Novelle ein gesellschaftliches Klima des Misstrauens gefördert, es werden demokratische Grundrechte abgebaut und unkontrollierte Datensammlungen mit erheblichem Missbrauchspotenzial geschaffen.

Die Konferenz der Sektion 8 möge daher beschließen:

1. Bevor neue Überwachungsbefugnisse geschaffen werden, müssen bestehende Anti-Terror-Gesetze und Überwachungsbefugnisse auf ihre Verfassungsmäßigkeit und Wirksamkeit hin evaluiert und gegebenenfalls abgeschafft werden.
2. Überwachungsmaßnahmen dürfen nur in begründeten Fällen nach richterlicher Kontrolle durchgeführt werden, dem Rechtsschutzbeauftragten des Innenministeriums muss eine unabhängige richterliche Kontrolle zur Seite gestellt werden.
3. Ausbau der parlamentarischen Kontrolle, die sich an internationalen Best Practices orientiert.

4. Einschränkung des Zwecks der Datenspeicherung in der Analysedatenbank und Verbesserung sonstiger Datenschutzängel.
5. Datenweitergabe an andere Dienste nur nach qualifizierter Freigabe (durch Parlamentsausschuss oder unabhängiges Gericht).
6. Einschränkung des Anwendungsbereichs des Gesetzes bzw. der Definition eines verfassungsgefährdenden Angriffs auf wirklich schwere Straftaten (Angriffe auf Leben oder Gesundheit, massive Bedrohung öffentlicher Sicherheit).
7. Trennungsgebot zwischen Nachrichtendiensten und Polizei in Österreich.
8. Die Konkretisierung aller unklaren Rechtsbegriffe im polizeilichen Staatsschutzgesetz – die Definitionen müssen auch für juristische Laien klar und nachvollziehbar sein.